

RS Vwgh 1997/9/16 97/08/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs3 litf;
AlVG 1977 §12 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/22 96/08/0125 4

Stammrechtssatz

Die für die Abgrenzung einer Ausbildung iSd § 12 Abs 3 lit f und Abs 4 AlVG von einer Schulungsmaßnahme nach § 12 Abs 5 AlVG relevante Frage der umfassenden Inanspruchnahme durch die Ausbildung ist nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften und nicht nach der konkret-individuellen Art, wie der Auszubildende der Ausbildung obliegt, zu beantworten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080097.X04

Im RIS seit

10.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at